

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0425 - 0429, DOK 372.1:311.04/017-BSG

Kein UV-Schutz bei Fahrt zur Anbahnung eines neuen Arbeitsverhältnisses ohne Aufforderung des Arbeitsamtes - BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 1/85

Kein UV-Schutz gemäß §§ 550 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO bei Fahrt zur Anbahnung eines neuen Arbeitsverhältnisses ohne Aufforderung des Arbeitsamtes;

hier: BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 1/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 31.01.1974 - 2 RU 169/72 - SozR 2200 § 550 Nr. 1 = Breithaupt 1974, S. 1018-1020 und vom 20.10.1983 - 2 RU 77/82 = HV-INFO 1983, S. 119-122)

Das BSG hatte bereits mit Urteil vom 31.01.1974 - 2 RU 169/72 - (vgl. SozR 2200 § 550 Nr. 1 = Breithaupt 1974, S. 1018-1020 = USK 7428) leitsatzmäßig folgendes entschieden:

- 1. Wer ohne Aufforderung des Arbeitsamts einen Unternehmer zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses aufsucht, steht auf den damit zusammenhängenden Wegen auch dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn es zum Abschluß eines Arbeitsvertrages kommt, die Beschäftigung aber erst in einem späteren zeitpunkt aufgenommen werden soll.

  Unfallversicherungsschutz auf dem 1. Weg zur Arbeit:
- 2. Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO auf Wegen, die mit der Arbeitssuche zusammenhängen, beschränkt sich grundsätzlich auf die Personen, die der Meldepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz unterliegen.
  Sofern zwar der Arbeitsvertrag, jedoch noch kein Arbeits- oder Dienstverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis in sozialversicherungsrechtlichem Sinne besteht, kann der Arbeitnehmer auf dem Weg, der erst zur Aufnahme der Beschäftigung führen soll, schon nach § 550 Satz 1 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sein, wenn hinreichend gewiss ist, daß die Beschäftigung überhaupt zustande kommt und die Arbeit im unmittelbaren Anschluß an den Weg aufgenommen werden soll

Unter Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung hat das BSG mit Urteil vom 30.01.1986 – 2 RU 1/85 – das Urteil des Hessischen LSG vom 14.11.1984 – L 3/U – 1033/83 – (vgl. HV-INFO 1/1985, S. 48-52) aufgehoben. Das BSG-Urteil läßt sich in einem Orientierungssatz wie folgt zusammenfassen:

UV-Schutz bei Fahrt zur Anbahnung eines neuen Arbeitsverhältnisses:

- 1. Die Meldepflicht nach dem AFG ist eine zwingende Voraussetzung
  für den Versicherungsschutz aufgrund des § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO
   (vgl. BSG-Urteil vom 31.01.1974 2 RU 169/72 SozR 2200 § 550
   Nr. 1 = Breithaupt 1974, S. 1018-1020).
- 2. Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO gilt nicht für Personen, die ohne Aufforderung des Arbeitsamts einen Unternehmer zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses aufsuchen.

- 3. Verrichtungen und Wege, die mit der Arbeitssuche und Verhandlungen über den Abschluß eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, sind grundsätzlich dem eigenwirtschaftlichen unversicherten Bereich des Arbeitssuchenden zuzurechnen.
- 4. Weder die Erfüllung einer Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, noch seine Pflicht zur Sicherung des Betriebsfriedens oder das öffentliche Ansehen des Arbeitgebers können als ausreichend angesehen werden, die grundsätzlich zum unversicherten privaten Bereich des Beschäftigten gehörenden Bemühungen um einen anderen Arbeitsplatz rechtlich der Tätigkeit im Unternehmen zuzuordnen, da diese Interessen bei jeder betriebsbedingten Kündigung von Arbeitnehmern gegeben sind, ohne daß deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des BSG bei der privaten Stellensuche Versicherungsschutz aufgrund des noch bestehenden oder beendeten Beschäftigungsverhältnisses gegeben ist.